

dem Steueramt zu Hochst a./Main im Bezirk des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I über leere Mineralölfaßer,

den Steuerämtern II zu Vißfelshövede im Bezirk des Hauptzolllamts zu Sebaldsbrüd und zu Bramſche im Bezirk des Hauptsteueramts zu Donabrüd die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II, einschließlich der Erledigung von Verſendungsſcheinen II über inländiſchen Tabak und von Uebergangsſcheinen,

dem Nebenzollamt I, zu Drottowen im Bezirk des Hauptzolllamts zu Johanniſburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitſcheinen I über Butter auf das Hauptzolllamt zu Hamburg,

dem Steueramt I, zu Hamm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen I über Getreide in Säcken für das Zollkonto der Nähnienbeſitzer Rebiker & Co. in Hamm.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnahmerei zu Grünwinkel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe iſt die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsſcheinen über Bier und Branntwein beigelegt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Nebenzollamt I, zu Warnemünde im Bezirk des Hauptzolllamts zu Roſtock iſt zur Abfertigung des unter §. 2a und c des Geſetzes, die Beſteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (R. G. Bl. S. 181) fallenden Zuckers mit der Maßgabe ermächtigt worden, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Koſten des Anmeldders behufs Polariſirung und Feſtſtellung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes dem Großherzoglichen Hauptzolllamte in Roſtock zu überſenden ſind.

In Elſaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I, zu Fentſch im Bezirk des Hauptzolllamts zu Diedenhofen iſt die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitſcheinen II beigelegt worden.

2. Konſulat-Weſen.

Dem Kaiſerlichen Konſul Denſo zu Kurrachee (Indien) iſt auf ſeinen Antrag die Entlaſſung aus dem Reichsdienſt ertheilt worden.

Dem Vertreter des Kaiſerlichen Vice-Konſuls S. S. Murad zu Jeſſa, Konſulats-Sekretär G. J. Murad, iſt auf Grund des §. 1 des Geſetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Geſetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer ſeiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, im Amtsbezirk des Vice-Konſulats bürgerlich gültige Geſchleſungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoffen, einschließlich der unter deutſchem Schutze ſtehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.